



Protokollauszug vom

14.07.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Gesuch um Verlängerung der Beflaggung im Bereich des Untertors

IDG-Status: öffentlich

SR.18.1063-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Untertor-Vereinigung in Winterthur wird ohne Präjudiz erlaubt, die hoheitlichen Flaggen
 - anstatt vom 12.07. – 26.07. vom 12.07. – 09.08.2021 und
 - anstatt vom 30.08. – 13.09. vom 30.08. – 27.09.2021

auszuhängen. Die Stadtpolizei Winterthur wird angewiesen, ihre Bewilligung Nr. 33140 entsprechend je um 14 Tage zu verlängern.

2. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, beauftragt, bis spätestens Ende Dezember 2021 dem Stadtrat einen Vorschlag für das Ausarbeiten eines Beflaggungsreglements für hoheitliche Flaggen vorzulegen.

3. Mitteilung an: Departement Bau, Baupolizeiamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Verwaltungspolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausnahmewilligung Beflagung Untertor

Gemäss aktueller Praxis der Verwaltungspolizei Winterthur sind Gesuche für hoheitliche Beflagungen maximal für 2 x 14 Tage jährlich bewilligungsfähig. Dabei fallen Bewilligungs- und Schreibgebühren an, nicht aber Aushanggebühren. Gesuche für dauernde Einrichtungen sind dagegen an das Bauamt weiterzuleiten (vgl. Art. 22 Abs. 2 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken [VBöGS, WS 7.9-1]). Die vorliegend zu genehmigende Ausnahmewilligung für einen verlängerten Aushang wird damit begründet, dass nach dem Lockdown viele Winterthurer Detailhändlerinnen und Detailhändler sowie Gastronomen immer noch leiden. Die Umsatzzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr teilweise gering. Umso wichtiger ist es, die Besucherinnen und Besucher in unserer Stadt herzlich willkommen zu heissen. Die geplante Beflagung wirkt festlich, einladend, trägt zu einer guten Stimmung in der Stadt bei und soll Passantinnen und Passanten sowie Touristen anlocken.

2. Offene Fragen zur Beflagung mit hoheitlichen Aushänge

Zur Verschönerung des Stadtbildes für Besucherinnen und Besucher der Altstadt hat die gewerbliche Untertorvereinigung in den vergangenen Jahren mehrfach darum ersucht, das Untertor mit hoheitlichen Flaggen schmücken zu dürfen. Diesem Ersuchen wurde anfänglich nicht stattgegeben, weil die städtische Praxis dies nicht vorsah. Im Rahmen der Corona-Epidemie wurden erneute Gesuche – wohlwollend und ohne Präjudiz – für kurze Aushangzeiten bewilligt.

Der Grund für die anfängliche Zurückhaltung bei der Bewilligung von Gesuchen für hoheitliche Beflagungen des öffentlichen Grundes/Luftraumes durch juristische und natürliche Privatpersonen (wie die Untertorvereinigung) rührt daher, dass dieser Sachverhalt im Winterthurer Stadtrecht nicht explizit geregelt ist. Art. 22 VBöGS mit der Überschrift „Reklamen“ regelt „das Aufstellen und Anbringen von Reklamen, Fahnen, Wimpeln, Transparenten, Werbeständen und dergleichen“ und erklärt dies als bewilligungspflichtig. Ob hierunter auch das Aufhängen von hoheitlichen Aushängen (Schweizfahnen, Kantonsfahnen Zürich, Fahnen Stadt Winterthur, Quartierflaggen) zu subsumieren ist oder nur Aushänge mit kommerziellen, politischen, religiösen, wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Inhalten (bspw. Regenbogenfahnen, Reklamefahnen) geregelt werden, ist nicht abschliessend geklärt.

Mangels anderweitiger Regelung wurde Art. 22 VBöGS seitens Verwaltungspolizei jedoch – zumindest analog – herangezogen, um die Gesuche der Untertorvereinigung zu behandeln.

Zwecks Verschriftlichung seiner Praxis hat die Verwaltungspolizei zudem am 22. April 2021 eine interne Weisung 01-21 betreffend Aushang hoheitlicher Flaggen bzw. „Nichtreklamebeflaggungen“ erlassen. Darin wird Folgendes vorgesehen: Gesuche für hoheitliche Beflaggungen sind maximal für 2 x 14 Tage jährlich bewilligungsfähig. Dabei fallen Bewilligungs- und Schreibgebühren an, nicht aber Aushanggebühren, zumal Flaggen nicht unter Art. 22 VBöGS zu subsumieren sind und folglich auch keine Flaggen-Aushanggebühren in der Gebührentabelle der Stadtpolizei enthalten sind. Gesuche für dauernde Einrichtungen sind an die Bauverwaltung zu richten (Art. 22 Abs. 2 VBöGS).

Angesichts dieser rechtlichen Unsicherheiten und des offenbar vorhandenen Bedarfs nach hoheitlicher Beflaggung auf Antrag von privater Seite stellt sich die Frage, ob ein Beflaggungsreglement, welches bislang noch nicht besteht, mehr Rechtssicherheit und Transparenz im Umgang mit Gesuchen solcher Art geben könnte. Mit der vertieften Abklärung dieser Frage sind die mit der Nutzung des öffentlichen Raums befassten Bereiche, nämlich das Baupolizeiamt und die Stadtpolizei, zu beauftragen. Es ist ein entsprechender gemeinsamer Projektauftrag zu formulieren und dem Stadtrat vorzulegen. In diesem Projektauftrag sind auch Aussagen über den Aufwand und das konkrete Vorgehen zu machen. Sollten die beteiligten Bereiche dabei zum Schluss kommen, dass die Notwendigkeit nicht gegeben ist bzw. es sich um einen unverhältnismässigen Aufwand handelt, kann dem Stadtrat auch ein Verzicht auf das Projekt und/oder falls zweckmässig eine spezifische Regelung für die Beflaggung des Untertors (z.B. Verlängerung auf 2 x 4 Wochen) beantragt werden.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Bewilligung Nr. 33140; Bewilligung für das Anbringen von Fahnen an Fassaden
2. Weisung Verwaltungspolizei Nr. 01-21 betreffend Aushang hoheitlicher Flaggen